



GEMEINDE ZERMATT

Turnhallenreglement

1997

1. ANSPRUCHSBERECHTIGTE

1.1 PRIORITÄRE BENUTZUNG

Die Turnhallen der Gemeinde Zermatt stehen in erster Linie den Zermatter Schulen (Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule) für schulische Zwecke zur Verfügung.

1.2 SEKUNDÄRE BENUTZUNG

1.2.1 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung führt Abstimmungen, Wahlen und öffentliche Versammlungen mitunter ebenfalls in einer der Turnhallen durch - in der Regel in der Triftbachhalle.

1.2.2 Dritte

Die Gemeindeverwaltung stellt die Turnhallen auch Dritten zur Verfügung, und zwar vorab für Anlässe von allgemeinem öffentlichem Interesse (Kultur, Freizeit, Wirtschaft).

1.2.3 Ortsvereine

Die Ortsvereine sind berechtigt, die Turnhallen im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten mitzubেনutzen, und zwar ausserhalb der Schulzeiten.

2. BEWILLIGUNGEN

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Bewilligung zur Benutzung der Turnhallen erteilt der Hallenkoordinator.

In besonderen Fällen liegt der Entscheid bei der Gemeindeverwaltung.

2.2 FORM DER GESUCHE

Benutzungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und müssen im Minimum nachfolgende Angaben enthalten: Name des Veranstalters, verantwortliche Person, Art, Datum und Dauer der Veranstaltung

2.3 DAUER DER BEWILLIGUNG

Die Dauer der Bewilligung richtet sich nach dem jeweiligen Hallenvertrag.

Für Ortsvereine ist die Bewilligung jeweils analog zum Schuljahr (August bis Juni) gültig.

2.4 ANNULLATIONEN

Gemeinde-Anlässe mit Dringlichkeitscharakter berechtigen zur Annullierung von Belegungsstunden der Schulen und der Ortsvereine.

Erfolgt eine kurzfristige Annullierung seitens Dritter, behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine Entschädigung zu verlangen.

2.5 BELEGUNGSPLAN

Der Hallenkoordinator erstellt auf Beginn des jeweiligen Schuljahres einen Belegungsplan und bringt diesen allen interessierten Personen/Kreisen zur Kenntnis.

3. KOSTEN

3.1 HALLENBENUTZUNG

Die Mietkosten und/oder anderweitige Entschädigungen richten sich nach den Gemeinderats-Bestimmungen vom 04. April 2002 über die Benutzungsbeiträge für öffentliche Räume und Anlagen.

3.1.1 Getränke und Speisen

Gegen Entgelt verabreichte Getränke und Speisen bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung im Sinne des Gastgewerbegesetzes.

Eine solche Bewilligung ist vorgängig jeder Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung (Kanzlei II) anzufordern. Gleichzeitig ist die entsprechende Gebühr zu entrichten, und zwar Fr. 50.-- bis 3 Tage und Fr. 100.-- für 4 Tage und mehr.

Ortsvereine oder Institutionen mit kulturellem, sozialem, erzieherischem oder sportlichem Charakter sind bei einmaligem Standverkauf und Abgaben von Speisen und Getränken von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht befreit.

Festwirtschaften auf öffentlichen Plätzen und Hallen sind hingegen gebührenpflichtig.

4. SORGFALTSPFLICHT

4.1 ALLGEMEIN

Es versteht sich, dass die Turnhallen, die dazugehörigen Nebenräume, die Anlagen und Geräte so zu benutzen sind, als ob sie sich im Eigentum der jeweiligen Benutzer befänden.

Die Turnhallen und Anlagen sind dem Hallenabwart aufgeräumt und gereinigt abzugeben.

4.2 TURNHALLENORDNUNG

Weitere Einzelheiten/Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht sind in einer separaten und individuellen Turnhallenordnung festzuhalten.

5. AUFSICHT

5.1 RUHE UND ORDNUNG

Der Hallenbenutzer (verantwortliche Person) hat während der Dauer der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung in der Halle und in allen zugänglichen Nebenräumen zu sorgen.

Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter die Ordnung durch Securitas-Wächter oder gleichwertige Organe sicherzustellen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei besonderen Anlässen zusätzliche Auflagen zu verlangen.

6. HAFTUNG

6.1 HAFTPFLICHT

Der Hallenbenutzer (verantwortliche Person), vertreten durch die gemeldete Person, haftet für allfällige Schäden oder Vorkommnisse, und zwar gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

Subsidiär haftet der veranstaltende Verein/Club oder die jeweilige Institution.

6.2 MELDEPFLICHT

Jeglicher durch den Hallenbenutzer verursachte Schaden ist dem Abwartspersonal oder dem Hallenkoordinator unverzüglich zu melden.

6.3 GARANTIEBETRAG

6.3.1 Allgemein

Der Hallenabwart kann Garantien in Form von Geldleistungen bis zu Fr. 1'000.-- (eintausend) vom jeweiligen Veranstalter verlangen. Dieser Betrag dient zur Sicherstellung des Mehraufwandes bzw. der Kosten bei ungenügender Reinigung oder zur Kostendeckung verursachter Schäden. Der Garantiebetrag ist vor Benutzung der Halle an den Abwart zu entrichten. Der Hallenbenutzer bestätigt bei der Garantieleistung den einwandfreien und sauberen Zustand der Räume und Anlagen.

6.3.2 Schlüsseldepot

Der Hallenbenutzer hat pro Schlüssel beim Abwart ein Depot von Fr. 100.-- (einhundert) zu bezahlen.

7. ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei wiederholter Missachtung der Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und der dazugehörigen Hallenordnung ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, Hallenbenutzergesuche abzulehnen oder bestehende Mietverträge aufzulösen.

8. INKRAFTTRETUNG

Die vorliegenden Bestimmungen sind durch den Gemeinderat im Sinne der Gemeindeordnung vom 13. November 1980 am 17. Juli 1997 verabschiedet worden. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Benutzung der Turnhalle von Zermatt vom 31. Mai 1977.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

Robert Guntern

Peter Bittel